

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der vierte Titel von des Gegners Benennung der Kunstverstaendigen oder
Schaezer.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

hender Ungehorsamsbeschuldigung zu bitten, daß demselben auferleget werden möge, binnen anderweiter kurzen Frist von seiner Seite den Vorschlag zu thun, oder zu gewärtigen, daß von Amtswegen Kunstverständige oder Schätzer von seiner Seite bestellet werden a), welches denn auch auf ferneres Anrufen geschieht. Nur muß das Gericht, unter keinen anderen Umständen als diesen, Schätzer von Amtswegen ernennen, und ist es daher widerrechtlich, wenn der Richter noch aufer denen vom Kläger und Beklagten vorgeschlagenen Kunstverständigen oder Schätzern, ebenfalls welche ernennet, oder, ohne des Gegentheils Vorschlag zu erwarten, sofort selbige vorschläget.

a) Rutz. Ruland de Commiss. et Commiss. P. I. L. 4. c. 24. n. 4., PACIANVS de probat, L. I. c. 47. n. 99.

Der vierte Titul

von

des Gegners Benennung der Kunstverständigen oder Schätzer.

S. 306.

Von den Einreden des Producten.

Zum Eingange beziehet man sich auf den vorhergehenden Bescheid. Hierauf muß vor der
Aus-

Ausarbeitung dasjenige fleißig aufgesuchet werden, was wegen des Gegenstandes oder der Absicht der Besichtigung mit Grunde zu erinnern ist. Dies machet den Beweisatz aus, auf dessen gehörige Bestimmung mit doppelter Vorsicht zu achten ist. Sind Articuli hierüber eingegeben, so sind Statt dieser Bemerkungen Fragestücke zu entwerfen, welche, wie die Articuli selbst, ohne Bedenken auf Urtheile und den Gegenbeweis, kurz auf alles, was zur Entscheidung oder Aufklärung der Sache gereichet, gestellet werden können, weil der Product auch Kunstverständige vorschläget, mithin hierdurch gleichsam einen Gegenbeweis führet. Falls die Kunstverständigen oder Schätzer zu dem Geschäfte nicht tüchtig oder sonst einigermaßen verdächtig sind, so ist auf deren Verwerfung zu dringen. Die Gründe der Verwerfung sind folgende: I.) Wenn sie dasjenige nicht hinreichend verstehen, wovon die Frage ist; noch mehr also, wenn solche Leute vorgeschlagen sind, die über Sachen urtheilen sollen, welche zu ihrem Fache nicht gehören *a*). Ein zunftmäßiger und gelernter Handwerksmeister oder Künstler hat aber diesfalls rechtliche Vermuthung vor sich *b*). Wenn es bey der vorsehenden Beurtheilung auf dasjenige ankommt, was an dem Orte eintritt, so sind Kunstverständige oder Schätzer von andern Orten verwerflich. II.) Wenn nur einiger Verdacht der Partheylichkeit wider sie angeführet werden kann, und kommt es deswegen auf die strenge Untersuchung nicht an, welche bey den Zeugen nöthig ist, weil ein Beweisführer nicht leicht

leicht andere Zeugen, aber allemahl andere Kunstverständige oder Schärer vorschlagen kann. Es steht auch dem Gegentheile zu, den Gerichtsdeputirten aus anzuführenden Ursachen, ohne daß es jedoch eines Verwerfungsendes bedarf, zu vers bitten, oder von seiner Seite gleichfalls ein Mitglied des Gerichts in Vorschlag zu bringen.

a) Nou. 7. c. 3. in denen Worten: duobus pro tempore primatibus mechanicis aut architectis.

b) L. I. pr. D. de ventr. insp. (XXV. 4.),
L. II. §. I. C. de adu. diu. iud. (II. 7.).

§. 307.

Von dem Vorschlage der Kunstverständigen oder Schärer von Seiten des Producten.

Wenn der Product entweder gar keine Einreden entgegen sezet, oder selbige doch nicht so stark sind, daß er darauf völlig sich verlassen kann, so werden im ersteren Falle ohne alle Bedingung, im letzteren aber mit Vorbehalt der Einreden auch von dieser Seite eben so viele Kunstverständige oder Schärer, und zwar von eben der Gattung des Handwerks oder Kunst ernannt, als der Gegentheil vorgeschlagen hat, und gebethen, auch diese mit zu beendigen, und [allenfalls nach denen wegen des Gegenstandes oder Absicht der Besichtigung gemachten Erinnerungen] zu vernehmen.

Der

Der fünfte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide.

S. 308.

Von des Richters Amt bey Prüfung der Einreden.

Die vorhergehende Schrift wird zur Nachricht mitgetheilet, und zugleich über die Erinnerungen des Gegners, in Ansehung des Gegenstandes und der Absicht der Besichtigung, sofort erkannt, wenn selbige aus den Acten entweder völlig gegründet oder ungegründet sind. Ist darüber aber weiter zu verfahren, so kann solchesfüglich im Beendigungstermin geschehen, und ist solches den Partheyen in diesem Bescheide sodann zu eröffnen. Dann werden die Kunstverständige oder Schätzer, wider welche Einwendungen gemacht sind, wenn selbige nur einigermaßen erheblich sind [S. 303. n. 2.], sofort verworfen und andere im Beendigungstermin vorzuführen anbefohlen.

S. 309.

Von der Ansetzung des Termins und Ernennung der Gerichtsdeputation.

Es wird also auf alle Fälle Termin zur Vorführung und Beendigung der von beyden Seiten vorgeschlagenen Kunstverständigen oder Schätzer angesetzt, die Partheyen zu diesem Ende vorge-